

Rahmenvertrag

über die Vergabe von Aufträgen zur Erbringung der Regelenergieart
Primärregelleistung

zwischen

- nachfolgend **Anbieter** genannt -

und

- nachfolgend **Anschluss-ÜNB** genannt -

- nachfolgend einzeln oder zusammen auch Vertragspartner genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Vertragsgegenstand	5
1.1 Zweck des Vertrages.....	5
1.2 Abgrenzung zu Netznutzungsentgelten.....	5
§ 2 <i>Präqualifikation</i> und Abschluss des Rahmenvertrages	6
2.1 <i>Präqualifikation</i> und weitere Voraussetzungen.....	6
2.2 Änderungen <i>präqualifikationsrelevanter</i> Voraussetzungen.....	7
2.3 Anpassung und Überprüfung der <i>Präqualifikation</i>	7
2.4 <i>Präqualifikation</i> von weiteren <i>Technischen Einheiten</i> und <i>Anbieterwechsel</i> ...8	
§ 3 Ausschreibungsverfahren	9
3.1 Durchführung der Ausschreibungen.....	9
3.2 Veröffentlichung der Ausschreibungen.....	9
§ 4 Angebote	10
4.1 Angebotsinhalt.....	10
4.2 Angebotsabgabe über die Internetplattform.....	12
4.3 Rechtliche Bindungswirkung der elektronischen Angebotsabgabe und Angebotsvergabe.....	13
4.4 Störungen des Übertragungsweges und/oder der Internetplattform.....	13
§ 5 Vergabe	14
5.1 Vergabeentscheidung.....	14
5.2 Vergabemodalitäten.....	14
5.3 Erteilung des Zuschlags und Abschluss eines Einzelvertrages.....	15
5.4 Verzögerungen bei der Vergabe.....	16
§ 6 <i>Erbringung von Primärregelleistung</i>	16
6.1 <i>Erbringungspflicht</i>	16
6.2 <i>Erbringungsort</i>	16
6.3 <i>Erfüllungsort</i>	17
6.4 Nennung der <i>Technischen Einheiten</i>	17
§ 7 Anforderungen an den Einsatz der <i>Primärregelleistung</i>	18
7.1 Anforderungen an die <i>Primärregelleistung</i> -Erbringung.....	18
7.2 Dokumentation der <i>Primärregelleistung</i> -Erbringung.....	19

§ 8	Kontaktstellen für den Einsatz der <i>Primärregelleistung</i>	20
8.1	Anforderungen an die Kontaktstellen für den operativen Betrieb	20
8.2	Aufgaben der Kontaktstelle des <i>Anbieters</i> für den operativen Betrieb.....	20
8.3	Änderung der Kontaktstellen	21
§ 9	Überprüfung der Vorhaltung	21
§ 10	Erbringungsnachweis	21
§ 11	Mitteilungs- und Informationspflichten	23
11.1	Einschränkungen der <i>Primärregelleistungsvorhaltung</i>	23
11.2	Kontaktstellen für Vertragsangelegenheiten	23
§ 12	Störungen, Unterbrechungen und Haftung	23
§ 13	Vertragsverletzung	24
§ 14	Abrechnung	25
§ 15	Datenschutz und Vertraulichkeit	26
§ 16	Vertragsanpassung	27
§ 17	Rechtsnachfolgeklausel	28
§ 18	Salvatorische Klausel	28
§ 19	Laufzeit und Kündigung	28
§ 20	Vertragsstatus	29
§ 21	Schriftformklausel	30
§ 22	Gerichtsstand, anwendbares Recht	30
§ 23	Vertragsbestandteile	30

Präambel

Wesentlicher Bestandteil der vom Übertragungsnetzbetreiber zu erbringenden Systemdienstleistungen ist die Frequenzhaltung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe benötigen *die deutschen Übertragungsnetzbetreiber¹* (ÜNB) EnBW Transportnetze AG, E.ON Netz GmbH, RWE Transportnetz Strom GmbH und Vattenfall Europe Transmission GmbH als Verantwortliche für Systemstabilität und Systemsicherheit in der jeweiligen Regelzone Regelenergie. Die Frequenzhaltung wird durch die permanente *Vorhaltung* von

- *Primärregelleistung*,
- Sekundärregelleistung und
- Minutenreserve

und deren anforderungsgerechten Einsatz gewährleistet, die jeweils unterschiedlichen regelungstechnischen Zwecken dienen und für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes unerlässlich sind.

In Erfüllung der Vorgaben von § 22(2) des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) in der Fassung vom 7. Juli 2005 und des Beschlusses der Bundesnetzagentur zu den Ausschreibungsbedingungen für *Primärregelleistung* vom 31.08.2007 schreiben *die deutschen ÜNB* ihren Bedarf an Regelenergie über eine gemeinsame Internetplattform – nachfolgend „Internetplattform“ genannt – öffentlich aus. Entsprechend § 6 der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV) vom 25. Juli 2005 sind *die deutschen ÜNB* berechtigt, einen technisch notwendigen Anteil an Regelenergie aus *Technischen Einheiten* in ihrer Regelzone zu berücksichtigen, soweit dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist. Dies erfolgt im Einklang mit einschlägigen UCTE-Empfehlungen.

Zur Durchführung der in EnWG und StromNZV vorgegebenen gemeinsamen Ausschreibungen für *Primärregelleistung* und zur gemeinsamen Nutzung der

¹ Kursiv dargestellte Begriffe sind in Anlage 5 erläutert

im Ergebnis dieser Ausschreibungen vertraglich gebundenen *Primärregelleistung* kooperieren *die deutschen ÜNB*. Die Ausschreibungen der gesamten *Primärregelleistung* erfolgen unter Nutzung der gemeinsamen Internetplattform.

Der *Anbieter* geht ausschließlich mit dem *Anschluss-ÜNB* ein Vertragsverhältnis über die *Vorhaltung und Erbringung von Primärregelleistung* ein. Alle im Zusammenhang mit der *Vorhaltung und Erbringung von Primärregelleistung* durch den *Anbieter* auftretenden Fragen sind mit dem *Anschluss-ÜNB* zu regeln.

Für die *Vorhaltung und Erbringung der Primärregelleistung* können ausschließlich *Technische Einheiten* eingesetzt werden, die sich im deutschen Regelblock befinden.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Zweck des Vertrages

- (1) Dieser Rahmenvertrag regelt die technischen, rechtlichen, organisatorischen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie für die *Vorhaltung und Erbringung von Primärregelleistung* und deren Abrechnung.
- (2) Der *Anbieter* ist nach Abschluss dieses Rahmenvertrages berechtigt, sich am Ausschreibungsverfahren für *Primärregelleistung* unter den nachfolgenden Bedingungen zu beteiligen. Bei Zuschlagserteilung kommt gemäß § 5 ein Vertrag zwischen *Anbieter* und *Anschluss-ÜNB* über die spezifizierte *Vorhaltung von Primärregelleistung* im jeweiligen *Ausschreibungszeitraum* zustande. Dieser Vertrag konkretisiert den vorliegenden Rahmenvertrag und wird als Einzelvertrag bezeichnet.

1.2 Abgrenzung zu Netznutzungsentgelten

Die Netznutzungsentgelte werden zwischen dem *Anbieter* bzw. dem Betreiber der *Technischen Einheit* und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die betreffende *Technische Einheit* angeschlossen ist, vereinbart und sind

nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrages. Es besteht insbesondere kein Anspruch des *Anbieters* bzw. des Betreibers der *Technischen Einheit* gegenüber dem *Anschluss-ÜNB* auf eine Erstattung von Netznutzungsentgelten, die infolge der *Vorhaltung und Erbringung von Primärregelleistung* durch den *Anbieter* an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlen sind.

§ 2 **Präqualifikation und Abschluss des Rahmenvertrages**

2.1 **Präqualifikation und weitere Voraussetzungen**

- (1) Der *Anbieter* muss vor Abschluss dieses Rahmenvertrages das *Präqualifikationsverfahren* beim *Anschluss-ÜNB* erfolgreich durchlaufen.
- (2) Mit schriftlicher Erteilung der *Präqualifikation* durch den *Anschluss-ÜNB* wird dem *Anbieter* die grundsätzliche Eignung seiner *Technischen Einheiten* in der Regelzone des *Anschluss-ÜNB* zur *Vorhaltung und Erbringung von Primärregelleistung*, mindestens in der Höhe der Mindestlosgröße, erteilt.
- (3) Die dem *Anbieter* durch das *Präqualifikationsverfahren* entstehenden Kosten trägt der *Anbieter*.
- (4) Die vom *Anbieter* ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen *Präqualifikationsunterlagen* und die schriftliche Bestätigung der *Präqualifikation* durch den *Anschluss-ÜNB* sind Bestandteil dieses Rahmenvertrages und als **Anlage 3** beigefügt. Die Regelungen des Rahmenvertrages gelten vorrangig vor denen in den *Präqualifikationsunterlagen*.
- (5) Durch Abschluss des Rahmenvertrages mit dem *Anschluss-ÜNB* erwirbt der *Anbieter* die Zulassung als "*Anbieter*" zur gemeinsamen Ausschreibung der *deutschen ÜNB*. Damit kann er sich an den gemeinsamen Ausschreibungen von *Primärregelleistung* beteiligen.
- (6) Für jeden Netzanschluss, über den *Primärregelleistung* vorgehalten und erbracht werden soll, müssen wirksame Netzanschluss- und Netznutzungsverträge oder mit dem für diesen Netzanschluss zuständigen Netzbetreiber abgeschlossene, gleichwertige Verträge bestehen.

- (7) Jede *Technische Einheit*, die für die *Vorhaltung und Erbringung* von *Primärregelleistung* eingesetzt werden soll, muss mittels eines Zählpunktes einem Bilanzkreis zugeordnet sein.
- (8) Der *Anbieter* muss einen gültigen, registrierten *EIC-Code* haben (**Anlage 1**, Ziffer 5).

2.2 Änderungen präqualifikationsrelevanter Voraussetzungen

- (1) Der *Anbieter* verpflichtet sich, die in den *Präqualifikationsunterlagen* zugesagten Eigenschaften für die in den Einzelverträgen gemäß § 5.3(3) benannten Ausschreibungszeiträume ununterbrochen einzuhalten.
- (2) Der *Anbieter* verpflichtet sich, die in den *Präqualifikationsunterlagen* zugesagten Eigenschaften aktiv zu überprüfen und auf Anforderung des *Anschluss-ÜNB* zu bestätigen. Hierzu gehören insbesondere betriebliche Tests der einzelnen *Technischen Einheiten* in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, und nach Revision, Wartungsarbeiten oder sonstigen Arbeiten, die Einfluss auf die präqualifikationsrelevanten Eigenschaften der betroffenen *Technischen Einheiten* haben können. Zur Überprüfung kann auch das Betriebsprotokoll eines regulären Primärregeleinsatzes genutzt werden.
- (3) Der *Anbieter* ist verpflichtet, Änderungen präqualifikationsrelevanter Eigenschaften dem *Anschluss-ÜNB* unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden die *Präqualifikationsanforderungen* nicht mehr eingehalten, entfällt für die betroffenen *Technischen Einheiten* die *Präqualifikation*. Dies teilt der *Anschluss-ÜNB* dem *Anbieter* schriftlich mit.

2.3 Anpassung und Überprüfung der Präqualifikation

- (1) Der *Anschluss-ÜNB* behält sich das Recht vor, die *Präqualifikationsanforderungen* entsprechend den betrieblichen Anforderungen gemeinsam mit den anderen *deutschen ÜNB* weiterzuentwickeln und in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur anzupassen.

- (2) Der *Anschluss-ÜNB* ist grundsätzlich berechtigt, die *Präqualifikation* der *Technischen Einheiten* des *Anbieters* einmal jährlich und/oder bei Änderung der *Präqualifikationsanforderungen* bzw. der Rahmenbedingungen zu überprüfen. Dies gilt insbesondere, wenn sich der *Anbieter* in einem zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten nicht an den Ausschreibungen für *Primärregelleistung* beteiligt hat oder trotz Teilnahme an den Ausschreibungen keinen Auftrag zur *Vorhaltung und Erbringung von Primärregelleistung* erhalten hat. Ergibt die Überprüfung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der *Präqualifikation* nicht mehr vorliegen, erlischt die *Präqualifikation*.
- (3) Wenn die präqualifizierte *Primärregelleistung* entsprechend Anlage 4 kleiner ist als die veröffentlichte Mindestangebotsgröße (vgl. § 3.2(1)) oder keine *Technische Einheiten* für *Primärregelleistung* präqualifiziert sind, kann der *Anbieter* keine *Primärregelleistung* mehr anbieten, solange bis der *Anbieter* wieder ausreichend präqualifizierte *Primärregelleistung* zur Verfügung hat. Die Pflicht zur *Vorhaltung und Erbringung von Primärregelleistung* auf Basis bestehender Einzelverträge bleibt hiervon unberührt.

2.4 Präqualifikation von weiteren Technischen Einheiten und Anbieterwechsel

- (1) Der *Anbieter* kann für weitere *Technische Einheiten* in der Regelzone des *Anschluss-ÜNB* jederzeit die *Präqualifikation* für die *Vorhaltung und Erbringung von Primärregelleistung* beantragen. Nach Prüfung und Erteilung der *Präqualifikation* durch den *Anschluss-ÜNB* können die neu präqualifizierten *Technischen Einheiten* zur *Vorhaltung und Erbringung von Primärregelleistung* eingesetzt werden. Die betreffenden *Präqualifikationsunterlagen* und die entsprechende Mitteilung des *Anbieters* über die *Präqualifikation* werden Bestandteil des Rahmenvertrages durch Aktualisierung der **Anlagen 3 und 4**. Die aktualisierte **Anlage 4** ist vom *Anbieter* und vom *Anschluss-ÜNB* zu unterzeichnen.
- (2) Bei Wechsel einer bereits für die *Vorhaltung und Erbringung von Primärregelleistung* präqualifizierten *Technischen Einheit* vom *Primärregelleistungs-Pool* eines Dritten in den *Primärregelleistungs-Pool* des

Anbieters ist für diese *Technische Einheit* ein erneutes *Präqualifikationsverfahren* durch den *Anbieter* durchzuführen. Dies betrifft den Nachweis der erforderlichen organisatorischen und betrieblichen Anforderungen (z.B. Übermittlung der Online-Messwerte, etc.). Bereits vorhandene Nachweise bzgl. der technischen Eigenschaften der *Technischen Einheit* werden jedoch anerkannt, sofern diese nicht älter als ein Jahr sind.

§ 3 Ausschreibungsverfahren

3.1 Durchführung der Ausschreibungen

- (1) Die deutschen ÜNB schreiben ihren Bedarf an *Primärregelleistung* als symmetrisches (die Höhe des positiven Leistungsbedarfs ist gleich der Höhe des negativen Leistungsbedarfs) Leistungsband aus.
- (2) An den Ausschreibungen der deutschen ÜNB für *Primärregelleistung* können sich nur *Anbieter* beteiligen, die einen rechtsgültigen Rahmenvertrag mit einem der deutschen ÜNB haben.
- (3) Zur Durchführung des Ausschreibungs- und des Vergabeverfahrens setzen die deutschen ÜNB eine gemeinsame Internetplattform ein. Nach Abschluss dieses Rahmenvertrages wird der Zugang des *Anbieters* zum *Anbieterbereich* dieser Internetplattform eingerichtet bzw. angepasst. Detaillierte Informationen hierzu stellt der *Anschluss-ÜNB* dem *Anbieter* spätestens zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrages zur Verfügung.

3.2 Veröffentlichung der Ausschreibungen

- (1) Die Ausschreibungen werden unter zu Hilfenahme eines *Ausschreibungskalenders* auf der Internetplattform veröffentlicht. Mit der jeweiligen Veröffentlichung der Ausschreibung werden mindestens genannt:
 - *Ausschreibungszeitraum*,
 - Höhe der ausgeschriebenen symmetrischen positiven und negativen *Primärregelleistung*,
 - Produktstruktur,
 - Mindestangebotsgröße (Mindestlosgröße),

- der Beginn und das Ende der Abgabefrist für Angebote,
 - das Ende der Vergabefrist .
- (2) Mit der Ausschreibungsveröffentlichung sind die jeweils teilnahmeberechtigten *Anbieter* zur Abgabe konkreter Angebote für die betreffende Ausschreibung bis zum Ende der Abgabefrist aufgefordert.
- (3) Wird der ausgeschriebene Bedarf mit dem Ergebnis in der regulären ersten Ausschreibung nicht vollständig gedeckt, behält sich der *Anschluss-ÜNB* nach Abstimmung mit den anderen deutschen *ÜNB* vor, für den noch ungedeckten Teilbedarf zeitlich nachgeordnet weitere Ausschreibungen durchzuführen. Die teilnahmeberechtigten *Anbieter* werden in diesem Fall aktiv durch den *Anschluss-ÜNB* nach Abstimmung mit den anderen *deutschen ÜNB* informiert und zur erneuten Angebotsabgabe aufgefordert.

§ 4 Angebote

4.1 Angebotsinhalt

- (1) Das Angebot muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Name des *Anbieters*,
 - *Ausschreibungszeitraum*,
 - *Produktart PRL*
 - *Ausschreibungstyp* (z.B. *monatlich*)
 - *Anschluss-Regelzone*, in der die *Primärregelleistung* vorgehalten und erbracht wird,
 - angebotene symmetrische (jeweils gleich große positive und negative) *Primärregelleistung* in ganzzahligen MW-Werten, d.h. ohne Nachkommastellen, unter Einhaltung der Mindestangebotsgröße,
 - den Namen der *Produktzeitscheibe*, auf die sich das Angebot entsprechend der vorgegebenen Produktstruktur bezieht,
 - den angebotenen Leistungspreis in €/MW mit den im Angebotsformular angegebenen Nachkommastellen und
 - gegebenenfalls auf Anforderung des *Anschluss-ÜNB* die Benennung der *Technischen Einheit(en)*, die für die *Vorhaltung* und *Erbringung* der angebotenen *Primärregelleistung* genutzt werden sollen.

- (2) Das Angebot muss folgende Bedingungen erfüllen:
- Das Angebot enthält vollständig alle unter § 4.1(1) genannten Angaben und ist eindeutig, ordnungsgemäß und vorbehaltlosfrei.
 - Das Angebot ist vor Ablauf der Angebotsfrist auf der Internetplattform eingegangen.
 - Das Angebot bezieht sich auf das Übertragungsnetz des *Anschluss-ÜNB*.
 - Das Angebot bezieht sich auf die gesamte *Produktzeitscheibe*, die der ausgeschriebenen Produktstruktur entspricht.
 - Der im Angebot für ein bestimmtes Produkt genannte Preis für Leistung (Leistungspreis) gilt für die gesamte *Produktzeitscheibe*.
- (3) Der vom *Anbieter* angebotene Preis schließt alle Nebenkosten des *Anbieters* ein. Insbesondere werden Kosten, die dem *Anbieter* im Zusammenhang mit der Angebotserstellung oder -übermittlung sowie der Erbringungskontrolle und dem Erbringungsnachweis von *Primärregelleistung* entstehen, vom *Anschluss-ÜNB* nicht erstattet. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist in den angebotenen Preisen nicht enthalten.
- (4) Der *Anbieter* ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Irrtümlich abgegebene Angebote gehen zu Lasten des *Anbieters*. Unvollständige oder fehlerhafte sowie unklare oder unleserliche Angebote gelten als nicht abgegeben.
- (5) Der *Anbieter* darf die für die jeweiligen *Produktzeitscheiben* verfügbare *Primärregelleistung* bis zu der in **Anlage 4** genannten "Maximalen Angebotsleistung" anbieten.
- (6) Der *Anbieter* muss alle für die *Vorhaltung und Erbringung von Primärregelleistung* relevanten, geplanten und ihm bekannten Einschränkungen in seinen *Technischen Einheiten*, in den zugehörigen Netzanschlüssen (z.B. maximale Einspeise- und Bezugsleistung) und im Transportweg vom Netzanschlusspunkt bis ins Übertragungsnetz (z.B. temporäre Einschränkungen aufgrund von Netzarbeiten etc.) bei der Angebotsstellung berücksichtigen. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass der *Anbieter* nach § 2.3(3) nicht an der Ausschreibung teilnehmen kann.

4.2 Angebotsabgabe über die Internetplattform

- (1) Die Angebotsabgabe erfolgt über die Internetplattform. Vor der erstmaligen Angebotsabgabe durch den *Anbieter* ist die Einrichtung seines *Anbieterbereiches* sicherzustellen. Die anschließende Übermittlung der entsprechenden Zugangsberechtigung an den *Anbieter* erfolgt vom *Anschluss-ÜNB*.
- (2) Einzelheiten zu Form, Inhalt und Verfahren der Angebotsabgabe bzw. der Vergabe werden, soweit durch diesen Rahmenvertrag noch nicht hinreichend geregelt, dem *Anbieter* durch den *Anschluss-ÜNB* vorgegeben und sind nach Einrichtung des Zugangs dem *Anbieter* auf der Internetplattform zugänglich. Der *Anschluss-ÜNB* behält sich nach Abstimmung mit den deutschen *ÜNB* Änderungen in Form und/oder Verfahren der Angebotsabgabe in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur vor. Der *Anbieter* wird im Fall solcher Änderungen rechtzeitig vor deren Inkrafttreten durch den *Anschluss-ÜNB* informiert.
- (3) Zur Angebotsabgabe hat der *Anbieter* die Angebote bis zum Ende der jeweiligen Abgabefrist in die Internetplattform einzustellen. Dabei sind alle Angebote für die einzelnen *Produktzeitscheiben* des betreffenden *Ausschreibungszeitraumes* in einem Abgabevorgang als „Angebotspaket“ in die Internetplattform einzustellen. Bei der Abgabe erhält das „Angebotspaket“ automatisch einen Eingangszeitstempel durch die Internetplattform, der für alle Angebote des „Angebotspakets“ gilt und für die Vergabe gemäß § 5.2(2) verwendet wird. Im Fall der wiederholten Ausschreibung für denselben *Ausschreibungszeitraum* (vgl. § 3.2(3)) werden die Angebote der einzelnen Teilausschreibungen entsprechend gekennzeichnet.
- (4) Der *Anbieter* kann bis zum Ablauf der Abgabefrist sein „Angebotspaket“ jederzeit ändern. Durch die Abgabe eines neuen „Angebotspakets“ wird das bisherige „Angebotspaket“ des betreffenden *Ausschreibungszeitraumes* komplett ersetzt und der Eingangszeitstempel aktualisiert. Das bisherige „Angebotspaket“ verliert damit seine Gültigkeit. Nach Ablauf der Abgabefrist ist der *Anbieter* bis zur Mitteilung der Vergabeentscheidung an sein Angebot gebunden.

- (5) Alle Angebote eines „Angebotspakets“ gelten unabhängig voneinander.

4.3 Rechtliche Bindungswirkung der elektronischen Angebotsabgabe und Angebotsvergabe

- (1) Die Parteien erklären hiermit, dass sie die abgegebenen elektronischen Angebote bzw. Vergabeentscheidungen auch ohne handschriftliche Unterschrift und bis zur Änderung insoweit einschlägiger gesetzlicher Rahmenbedingungen auch ohne elektronische Signatur und/oder Verschlüsselung als rechtlich bindend ansehen und für und gegen sich gelten lassen.
- (2) Eine Dokumentation und Archivierung von Angebots- und Vergabedaten gemäß HGB bzw. steuerrechtlichen Verpflichtungen erfolgt durch die Internetplattform nicht. Der *Anbieter* wird von seinen handels- und steuerrechtlichen Dokumentationspflichten nicht entbunden.

4.4 Störungen des Übertragungsweges und/oder der Internetplattform

- (1) Bei Nichtverfügbarkeit der Internetplattform oder anderer schwerwiegender Systemeinschränkungen hat der *Anschluss-ÜNB* nach Abstimmung mit den anderen *die deutschen ÜNB* das Recht, die aktuelle Ausschreibung auszusetzen und falls möglich zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. In diesem Fall erfolgt eine Benachrichtigung durch den *Anschluss-ÜNB*, der den Störfall feststellt, bis spätestens zum Ablauf der regulären Vergabefrist. In diesem Fall findet § 5.4 Anwendung.
- (2) Falls nur der Übermittlungsweg zwischen dem *Anbieter* und der Internetplattform gestört ist, übermittelt der *Anbieter* nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem *Anschluss-ÜNB* das vollständige Angebotspaket in der vorgegebenen elektronischen XML-Datei per E-Mail an die in **Anlage 2** Ziffer 1 genannte E-Mail-Adresse. Der *Anschluss-ÜNB* stellt die bei ihm auf diesem Weg eingegangenen Angebote in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach Können und Vermögen bis zum Ablauf der Angebotsfrist in die Internetplattform ein. Der *Anbieter* bleibt auch bei dieser Form der Angebotsabgabe für sein Angebot und alle hieraus erwachsenden Rechte und Pflichten verantwortlich. Insbesondere ist der

Anbieter für die rechtzeitige Übermittlung seines Angebots, für die Vollständigkeit der Angaben sowie für die formale Richtigkeit und elektronische Lesbarkeit der XML-Datei in seinem Angebot verantwortlich.

- (3) Bei Störungen der Internetplattform oder der einzelnen Übertragungswege werden die Vergabeergebnisse gegebenenfalls erst nach der regulären Vergabefrist mitgeteilt. Im Falle von Verzögerungen wird der *Anbieter* schnellstmöglich unverzüglich informiert. Bei gravierenden Verzögerungen behält sich der *Anschluss-ÜNB* in Abstimmung mit den anderen deutschen ÜNB vor, die Ausschreibung zu annullieren und zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Ansprüche des *Anbieters* gegen einen oder mehrere der *deutschen ÜNB* bestehen in diesem Fall nicht.

§ 5 Vergabe

5.1 Vergabeentscheidung

Die Vergabe erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung eingegangenen und gemäß § 4.1 gültigen Angebote. Die Vergabeentscheidung für *Primärregelleistung* erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien unter vorrangiger Berücksichtigung der Belange von Systemsicherheit und -stabilität und Erfüllung der jeweiligen regelzonenspezifischen Kernanteile. Die Vergabeentscheidung erfolgt für jede Ausschreibung getrennt nach den einzelnen *Produktzeitscheiben* entsprechend den veröffentlichten Fristen.

5.2 Vergabemodalitäten

- (1) Die Vergabe erfolgt mit dem Ziel die Gesamtkosten für die ausgeschriebene *Primärregelleistung* für jede einzelne *Produktzeitscheibe* zu minimieren.
- (2) Die Annahme der Angebote (Zuschlag) erfolgt in einem Vergabeprozess nach folgenden Kriterien:
- Niedrigster Leistungspreis.
 - Bei Gleichheit der Leistungspreise: Frühester Eingangszeitstempel.

- (3) Die Belange des sicheren Netzbetriebes, z. B. im Falle von Netzengpässen, werden vorrangig berücksichtigt.
- (4) Bei der Vergabe gelten folgende Bedingungen:
 - Es können Teilmengen der im Angebot genannten *Primärregelleistung* kontrahiert werden. Die kontrahierte *Primärregelleistung* entspricht mindestens der veröffentlichten Mindestangebotsgröße und höchstens der angebotenen *Primärregelleistung*. Der Zuschlag erfolgt in ganzen 1-MW-Schritten. Der Leistungspreis des betreffenden Angebots bleibt hierbei unverändert.
- (5) *Der Anschluss-ÜNB* behält sich in Abstimmung mit den anderen *deutschen ÜNB* vor
 - die Vergabekriterien bei Änderungen der diesbezüglichen Festlegungen der Bundesnetzagentur entsprechend anzupassen. *Der Anschluss-ÜNB* wird den *Anbieter* unverzüglich über die Veränderungen informieren. Eine Zustimmung des *Anbieters* ist nicht erforderlich.
 - Angebote, die ein auffälliges preisliches Missverhältnis hinsichtlich des Leistungspreises aufweisen, von der Vergabe auszuschließen, wenn ein entsprechendes *Ausschlusskriterium* mit der Bundesnetzagentur abgestimmt und veröffentlicht wurde.

5.3 Erteilung des Zuschlags und Abschluss eines Einzelvertrages

- (1) Die Mitteilung der Vergabeentscheidung erfolgt grundsätzlich unter Nutzung der Internetplattform bis zum Ende der Vergabefrist. Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (2) Sollte die Vergabe aus technischen Gründen nicht unter Verwendung der Internetplattform möglich sein, so wird der Zuschlag dem *Anbieter* unverzüglich per E-Mail an die in **Anlage 1**, Ziffer 1 genannte Kontaktstelle übermittelt.
- (3) Durch die Erteilung der Zuschläge kommt für die Dauer des *Ausschreibungszeitraumes* und zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages ein Einzelvertrag zwischen dem *Anbieter* und dem *Anschluss-ÜNB* über die *Vorhaltung und Erbringung von Primärregelleistung* zu Stande.

- (4) Der *Anbieter* darf die gemäß diesem Einzelvertrag vorzuhaltende *Primärregelleistung* nicht anderweitig vermarkten.
- (5) Der *Anbieter* ist verpflichtet, sich über das Vergabeergebnis nach Ablauf der Vergabefrist in seinem *Anbieterbereich* auf der Internetplattform zu informieren.

5.4 Verzögerungen bei der Vergabe

Falls aus technischen Gründen eine elektronische Mitteilung der Vergabeentscheidung bis zum Ende der Vergabefrist nicht möglich sein sollte, stimmt der *Anschluss-ÜNB* nach Abstimmung mit den anderen *deutschen ÜNB* das weitere Vorgehen mit dem *Anbieter* telefonisch ab. Die Angebotsbindung des *Anbieters* besteht in diesen Ausnahmefällen bis zum im Telefonat und anschließend per E-Mail kommunizierten Zeitpunkt weiter. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die *deutschen ÜNB* die Zuschläge mitteilen. Danach verlieren die Angebote ihre Gültigkeit.

§ 6 Erbringung von Primärregelleistung

6.1 Erbringungspflicht

- (1) Für die Dauer eines Einzelvertrages nach § 5.3(3) ist der *Anbieter* in der dem betreffenden Produkt entsprechenden Zeitscheibe zur ständigen und vollständigen *Vorhaltung* der vertraglich vereinbarten *Primärregelleistung* und zur vollständigen *Erbringung* der *Primärregelleistung* entsprechend der durch die Frequenzabweichung vorgegebenen Leistungsanforderung unter Beachtung der Aktivierungsgeschwindigkeit nach § 7.1 verpflichtet.
- (2) Einschränkungen dieser Verpflichtung können sich nur aus Ereignissen gemäß § 12 dieses Vertrages ergeben.

6.2 Erbringungsort

- (1) Der *Anbieter* hat die *Primärregelleistung* an den in den *Präqualifikationsunterlagen* genannten Netzanschlüssen zu erbringen.

- (2) Für die *Vorhaltung und Erbringung von Primärregelleistung* darf der *Anbieter* ausschließlich die für die *Vorhaltung und Erbringung von Primärregelleistung* präqualifizierten *Technischen Einheiten* (**Anlage 4**) einsetzen.
- (3) Eine *Poolung* von *Technischen Einheiten*, die sich ausschließlich in einer Regelzone befinden, ist zulässig. Eine Regelzonen übergreifende *Poolung* von *Technischen Einheiten* ist nicht möglich.
- (4) Die jeweils gültige *Poolzusammensetzung* sowie die maximale *Angebotsleistung* für *Primärregelleistung* ergeben sich aus dem *Präqualifikationsverfahren* und sind in **Anlage 4** dokumentiert.

6.3 *Erfüllungsort*

Der *Erfüllungsort* ist das Übertragungsnetz des *Anschluss-ÜNB*. Dies gilt auch für *Technische Einheiten*, die in unterlagerten Netzen angeschlossen sind.

6.4 *Nennung der Technischen Einheiten*

- (1) Zur Sicherstellung der Systemsicherheit ist es im Rahmen der Netzbetriebsplanung und Netzführung für den *Anschluss-ÜNB* wichtig, vorab Kenntnis von den *Technischen Einheiten*, die für die *Erbringung von Primärregelleistung* am nächsten Tag konkret vorgesehen sind, zu erlangen. Diese Informationen werden zur Früherkennung möglicher kurzfristiger ggf. lokaler Netzengpässe und auch im Falle von kurzfristig notwendigen Netzarbeiten benötigt und beziehen sich im wesentlichen auf *Technische Einheiten* die ins Übertragungsnetz oder ins Hochspannungsnetz einspeisen.
- (2) Der *Anbieter* meldet dem *Anschluss-ÜNB* auf dessen Anfrage arbeitstäglich bis 17:00 Uhr die *Technischen Einheiten*, die am folgenden *Arbeitstag* gegebenenfalls einschließlich dazwischen liegender Samstage und/oder Sonntage sowie auf der Internetplattform genannter Feiertage für die *Vorhaltung und Erbringung von Primärregelleistung* planmäßig eingesetzt werden sollen und gibt dabei jeweils auch der Höhe der *Primärregelleistung*,

die mit den betreffenden *Technischen Einheiten* vorgehalten und erbracht werden sollen.

- (3) Nach Fristablauf sind Änderungen nur mit Zustimmung des *Anschluss-ÜNB* mit einer angemessenen Vorlaufzeit möglich. Eine Ablehnung der Änderungen durch den *Anschluss-ÜNB* kann nur bei drohender Gefährdung des sicheren Netzbetriebes erfolgen.
- (4) Für diese Meldung legt der *Anschluss-ÜNB* nach Abstimmung mit den anderen *deutschen ÜNB* das Verfahren fest.

§ 7 Anforderungen an den Einsatz der *Primärregelleistung*

7.1 Anforderungen an die *Primärregelleistungs-Erbringung*

- (1) Der Einsatz der *Primärregelleistung* erfolgt automatisch durch den dezentralen Frequenzregler (Primärregler, Drehzahlregler) der *Technischen Einheit*. Der Fehler der notwendigen Frequenzmessung muss weniger als +/- 10 mHz betragen.
- (2) Der Sollwert der Frequenz beträgt 50 Hz und muss am Frequenzregler der *Technischen Einheit* eingestellt werden.
- (3) Die *Primärregelleistung* wird kontinuierlich entsprechend der eingestellten Statik und der ermittelten Frequenzabweichung Δf erbracht. Die angeforderte *Primärregelleistung* ist:
 1. Null, wenn Δf im Bereich von -10 mHz bis +10 mHz um die Sollfrequenz liegt (Totband).
 2. die gesamte kontrahierte positive *Primärregelleistung*, wenn Δf mehr als -200 mHz beträgt, bzw. die gesamte kontrahierte negative *Primärregelleistung*, wenn Δf mehr als +200 mHz beträgt.
 3. $-\Delta f / (200 \text{ mHz})$ multipliziert mit der kontrahierten *Primärregelleistung*, für sonstige Δf .
- (4) Die *Primärregelleistung* muss bei jeder quasistationären Frequenzabweichung von +/- 200 mHz oder mehr gleichmäßig in maximal 30 Sekunden vollständig aktiviert werden. Für kleinere quasistationäre

Frequenzabweichungen gemäß (3) gilt die gleiche Aktivierungsgeschwindigkeit.

- (5) Die *Primärregelleistung* muss entsprechend der Zeitdauer der Anforderung kontinuierlich erbracht werden können. Im Falle, dass einzelne präqualifizierte Technische Einheiten diese Anforderung nicht erfüllen, ist durch Ablösung mit weiteren, für die Erbringung von *Primärregelleistung* präqualifizierten Technischen Einheiten eine kontinuierliche Erbringung von *Primärregelleistung* sicherzustellen.
- (6) Die Anforderungen müssen jederzeit über den gesamten Vorhaltezeitraum erfüllt werden, insbesondere auch dann wenn die *Technische Einheit* an anderen Regelaufgaben, z.B. Lastfolgebetrieb, Bilanzkreissteuerung, Minutenreserve u.a., teilnimmt.
- (7) Der *Anbieter* stellt dem *Anschluss-ÜNB* für die Belange des Systembetriebs und zum Nachweis der Erbringung die Einzelwerte der beteiligten *Technischen Einheiten* (Höhe der vorgehaltenen *Primärregelleistung*, Ist-Werte der Einspeisung,) online zur Verfügung.

7.2 Dokumentation der *Primärregelleistungs*-Erbringung

- (1) Die Dokumentation der *Primärregelleistungs*-Erbringung erfolgt durch Aufzeichnung der Istwerte der Einspeisungen der betroffenen *Technischen Einheiten* und durch Aufzeichnung der Frequenzwerte beim *Anbieter* gemäß § 10.
- (2) Der Istwert der *Primärregelleistung* einer *Technischen Einheit* und sein zeitlicher Verlauf bei einer Frequenzabweichung über das Totband gemäß § 7.1(3) hinaus ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Istwert der Einspeisung der *Technischen Einheit* während der Frequenzabweichung und dem Istwert der Einspeisung zum Zeitpunkt, an dem der Betrag der Frequenzabweichung das Totband gemäß § 7.1(3) überschreitet.

§ 8 Kontaktstellen für den Einsatz der *Primärregelleistung*

8.1 Anforderungen an die Kontaktstellen für den operativen Betrieb

- (1) *Anbieter* und *Anschluss-ÜNB* benennen jeweils eine durchgehend telefonisch und per E-Mail erreichbare Kontaktstelle für den operativen Betrieb (**Anlage 1**, Ziffer 2 und **Anlage 2**, Ziffer 2).
- (2) Die Kontaktstellen müssen während der gesamten Zeit, in der der *Anbieter Primärregelleistung* gemäß den nach § 5.3.(3) zustande gekommenen Einzelverträgen vorhält und gegebenenfalls erbringt, ständig erreichbar sein. Die Nichterreichbarkeit der Kontaktstelle des *Anbieters* für den operativen Betrieb geht zu Lasten des *Anbieters*.
- (3) Die zum Einsatz kommenden Kommunikationsverfahren zwischen dem Betriebspersonal, zurzeit Telefon und E-Mail, werden vom *Anschluss-ÜNB* in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur vorgegeben. Eventuelle Änderungen wird der *Anschluss-ÜNB* dem *Anbieter* rechtzeitig schriftlich mitteilen.
- (4) Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.

8.2 Aufgaben der Kontaktstelle des *Anbieters* für den operativen Betrieb

- (1) Von der Kontaktstelle des *Anbieters* werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - Nennung der zur *Vorhaltung und Erbringung von Primärregelleistung* vorgesehenen *Technischen Einheiten* sowie die Höhe der *Primärregelleistung* je *Technischer Einheit* nach Anforderung des *Anschluss-ÜNB*.
 - Unverzögliche Information des *Anschluss-ÜNB*, wenn die vorzuhaltende *Primärregelleistung* nicht oder nicht mehr in vollem Umfang vorgehalten oder erbracht werden kann. Dies gilt auch, wenn im Rahmen einer bereits laufenden *Vorhaltung* oder *Erbringung* dementsprechende Einschränkungen bestehen oder absehbar sind.
 - Überwachung einer ordnungsgemäßen Bereitstellung der vom *Anbieter* online zu übermittelnden Werte.

8.3 Änderung der Kontaktstellen

Beide Vertragspartner sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktstellen mit einem Mindestvorlauf von 14 *Arbeitstagen* vorab durch Übermittlung der angepassten **Anlagen 1 und/oder 2** gegenseitig schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Überprüfung der Vorhaltung

- (1) Der *Anschluss-ÜNB* behält sich vor, die vom *Anbieter* auf Basis der nach § 5.3(3) zustande gekommenen Einzelverträge vorzuhaltende *Primärregelleistung* vollständig oder anteilig zu überprüfen.
- (2) Der *Anschluss-ÜNB* hat das Recht, jederzeit während des Vorhaltezeitraums eine Funktionskontrolle der *Primärregelfähigkeit der Technischen Einheiten* vorzunehmen, die für die *Erbringung von Primärregelleistung* durch den *Anbieter* vorgesehen sind bzw. eingesetzt werden. Dies kann im Rahmen von betriebsbegleitenden Messungen oder durch eigens mit dem *Anbieter* abgestimmte Funktionstests (z. B. durch Aufschaltung von zulässigen Testsignalen auf den *Primärregler*) erfolgen. Der *Anbieter* sagt die zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderliche Unterstützung zu.
- (3) Der *Anschluss-ÜNB* hat das Recht, auch eigene Diagnosesysteme zur Erfassung des Einsatzes der *Primärregelleistung* am Netzanschluss der einzelnen *Technischen Einheiten* einzusetzen (z.B. Powerlog-Systeme). Der *Anbieter* unterstützt den *Anschluss-ÜNB* bei der Einrichtung solcher Diagnosesysteme.

§ 10 Erbringungsnachweis

- (1) Der *Anbieter* stellt sicher, dass die *Erbringung von Primärregelleistung* aus *Technischen Einheiten* messtechnisch zur Erbringungs- und Qualitätskontrolle nachweisbar ist. Der *Anbieter* wird während des gesamten Vorhaltezeitraums zum Nachweis der Erbringung je betroffener *Technischer Einheit* ein Betriebsprotokoll des zeitlichen Verlaufs des Istwertes der Einspeisung und der Frequenz mit einer zeitlichen Mindestauflösung von höchstens 2 Sekunden und einer in für Betriebsmessungen üblichen Genauigkeit, mindestens jedoch 2

- %, aufzeichnen. Messungengenauigkeiten und fehlende Messungen gehen zu Lasten des *Anbieters*. Die Messungen sind vom *Anbieter* für mindestens 2 Wochen zu archivieren.
- (2) Auf Verlangen des *Anschluss-ÜNB* ist die *Primärregelleistungserbringung* vom *Anbieter* nachträglich innerhalb von 10 *Arbeitstagen* nach einem Einsatz und auf eigene Kosten nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage von Betriebsprotokollen aller an der *Primärregelleistungserbringung* beteiligten *Technischen Einheiten* gemäß Absatz 1 sowie entsprechender Einsatzfahrpläne zu führen. Zur eindeutigen Abgrenzung der *gelieferten Primärregelleistung* von der sonstigen Erzeugung/Last sind dem *Anschluss-ÜNB* alle hierzu erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
 - (3) Die Auswertung umfasst auf Basis der Messwerte insbesondere die Bestimmung des Leistungsgradienten bei Frequenzänderung, den Leistungsverlauf während der Erbringung im Vergleich zur Frequenzabweichung und die Erbringungsgenauigkeit je *Technischer Einheit*. Sofern im Rahmen der *Präqualifikation* andere Festlegungen zur Nachweiserbringung getroffen worden sind, sind diese bei der Auswertung zu berücksichtigen.
 - (4) Die *Primärregelleistungserbringung* gilt als erfüllt, wenn die Anforderungen gemäß § 7 vollumfänglich eingehalten worden sind.
 - (5) Der *Anbieter* unterstützt den *Anschluss-ÜNB* bei dessen Kontrolle der *Vorhaltung und Erbringung von Primärregelleistung* und stellt sonstige, verfügbare Informationen (auch in elektronischer Form), die bei der Überprüfung hilfreich sind, auf Anfrage bereit.
 - (6) Falls bei dem Vergleich gemäß Absatz (3) festgestellt werden sollte, dass die *Primärregelleistungsanforderungen* vom *Anbieter* nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden oder übererfüllt wurden, kann dies durch den *Anschluss-ÜNB* als Vertragsverletzung gemäß § 13 gewertet werden.
 - (7) Eine Übererfüllung liegt dann vor, wenn der Betrag der gesamten vom *Anbieter* erbrachten *Primärregelleistung* 20% und mindestens 5 MW über der auf Basis der Frequenzabweichung resultierenden Sollwert-Anforderung liegt.

- (8) Der *Anschluss-ÜNB* behält sich vor, in Abstimmung mit den anderen deutschen ÜNB Kriterien zur kontinuierlichen Beurteilung der Regelgüte des *Anbieters* weiter zu entwickeln. Sofern die Einführung der Gütekriterien Einfluss auf die Abrechnung der *Primärregelleistung* haben, stimmen die *deutschen ÜNB* diese mit der Bundesnetzagentur ab.

§ 11 Mitteilungs- und Informationspflichten

11.1 Einschränkungen der *Primärregelleistungsvorhaltung*

Der *Anbieter* hat den *Anschluss-ÜNB* unverzüglich zu unterrichten, wenn er seine Verpflichtung zur *Vorhaltung* und/oder *Erbringung* der vertraglich vereinbarten *Primärregelleistung* – gleich aus welchem Grund – nicht uneingeschränkt erfüllen kann. Die Unterrichtung erfolgt zunächst telefonisch an die in **Anlage 2**, Ziffer 2 genannte Kontaktstelle. Zusätzlich erfolgt unverzüglich eine schriftliche Mitteilung an die in **Anlage 2**, Ziffer 2 genannte Kontaktstelle.

11.2 Kontaktstellen für Vertragsangelegenheiten

- (1) Zur Wahrnehmung der Mitteilungs- und Informationspflichten benennen der *Anbieter* und der *Anschluss-ÜNB* jeweils eine Kontaktstelle für Vertragsangelegenheiten (**Anlage 1**, Ziffer 3 bzw. **Anlage 2**, Ziffer 3).
- (2) Für Änderungen der Kontaktstellen gilt § 8.3 entsprechend.

§ 12 Störungen, Unterbrechungen und Haftung

- (1) Wenn die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, an der Erfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise gehindert sind, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen.

- (2) Der *Anbieter* ist verpflichtet, alle zumutbaren Versuche zu unternehmen, die im betreffenden Einzelvertrag vereinbarte *Primärregelleistung* ersatzweise in einer anderen präqualifizierten *Technischen Einheit* des *Anbieters* vorzuhalten und zu erbringen. Der Ausfall einer *Technischen Einheit* durch technisches Versagen, mit Ausnahme von höherer Gewalt, stellt eine Vertragsverletzung im Sinne von § 13 dar.

§ 13 Vertragsverletzung

- (1) Erfüllt der *Anbieter* den auf der Basis dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Einzelvertrag nicht oder nicht vollständig, wird der *Anschluss-ÜNB* die Leistungsentgelte für das jeweilige Produktzeitfenster entsprechend mengen- und zeitanteilig kürzen.
- (2) Sollte der *Anbieter* mehrere Einzelverträge, z. B. mit einem Pool von *Technischen Einheiten*, bedienen, erfolgt bei einer nur teilweisen *Vorhaltung* der in diesen Einzelverträgen insgesamt vereinbarten *Primärregelleistung* die Einstufung, welche der betroffenen Einzelverträge als erfüllt zu betrachten sind, in der Reihenfolge der Leistungspreise, beginnend mit dem niedrigsten Leistungspreis.
- (3) Bei nicht vollständiger *Vorhaltung* oder nicht vollständiger *Erbringung* der in einem Einzelvertrag vereinbarten *Primärregelleistung* ist der *Anschluss-ÜNB* im Wiederholungsfall und nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe berechnet sich als 10-faches des entsprechend § 13(1) ermittelten Kürzungsbetrages.
- (4) Etwaige nachgewiesene Mehrkosten, die durch die Nicht-*Vorhaltung* oder die nicht vollständige *Vorhaltung* und/oder die Nicht-*Erbringung* oder die nicht vollständige *Erbringung* oder die Übererfüllung (§ 10(7)) der *Primärregelleistungsanforderung* durch den *Anbieter* entstehen, sind im Falle eines Verschuldens des *Anbieters* oder bei Ausfall einer *Technischen Einheit* im Sinne § 12(2) vom *Anbieter* zu erstatten. Mehrkosten entstehen z.B. durch ggf. notwendige ersatzweise Beschaffung eines im Leistungspreis

teureren *Primärregelleistungsangebots*. Der *Anschluss-ÜNB* wird sich bei der Ersatzbeschaffung um Schadensminderung bemühen.

- (5) Für den Fall der wiederholten Verletzung der Verpflichtung zur *Vorhaltung* und/oder *Erbringung* der vertraglichen vereinbarten *Primärregelleistung* innerhalb von 12 Monaten ist der *Anschluss-ÜNB* berechtigt, die *Präqualifikation* der relevanten *Technischen Einheiten* vollständig oder teilweise zu entziehen, und behält sich darüber hinaus das Recht vor, den Rahmenvertrag für den Zeitraum der Überprüfung außer Kraft zu setzen oder den Rahmenvertrag außerordentlich zu kündigen.
- (6) Bei Entzug der *Präqualifikation* für *Technische Einheiten* wird der *Anbieter* schriftlich vom *Anschluss-ÜNB* informiert.
- (7) Der *Anschluss-ÜNB* behält sich in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur eine Umstellung der Bemessung der Vertragsstrafe nach § 13(3).vor. Falls eine solche Umstellung vorgesehen ist, wird der *Anschluss-ÜNB* dies dem *Anbieter* schriftlich mit einem zeitlichen Vorlauf von 4 Wochen mitteilen.

§ 14 Abrechnung

- (1) Der Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Auf der Basis der vom *Anbieter* vorgehaltenen *Primärregelleistung* und der vom *Anbieter* jeweils angebotenen Leistungspreise erstellt der *Anschluss-ÜNB* dem *Anbieter* monatlich eine Abrechnung im Gutschriftverfahren, d.h. anstatt einer Rechnungslegung durch den *Anbieter* erfolgt die Erstellung einer Gutschrift durch den *Anschluss-ÜNB*.
- (3) Abrechnungsgrundlagen sind die vom *Anschluss-ÜNB* festgestellten und dokumentierten Daten zu den *Vorhaltungszeiten*.
- (4) Der *Anschluss-ÜNB* stellt dem *Anbieter* diese Dokumentation zusammen mit der Abrechnung zur Verfügung.
- (5) Für jede auf der Basis eines Einzelvertrages vollständig erfolgte *Vorhaltung von Primärregelleistung* erhält der *Anbieter* ein Entgelt, dessen Höhe sich durch Multiplikation der im betreffenden Einzelvertrag vereinbarten Leistung

- mit dem dort festgelegten Leistungspreis ergibt. Eine anteilig erfolgte Vorhaltung wird gemäß § 13(1) anteilig vergütet.
- (6) Energiemengen werden nicht abgerechnet und nicht vergütet.
 - (7) Die für jeden Einzelvertrag nach (5) ermittelten Beträge werden jeweils kaufmännisch auf ganze Eurocent gerundet.
 - (8) Zusätzliche Kosten, die dem *Anbieter* durch eine räumliche Distanz zwischen *Erbringungs-* und *Erfüllungsort* entstehen, gehen zu seinen Lasten.
 - (9) Der *Anschluss-ÜNB* erstellt innerhalb von 15 *Arbeitstagen* nach Ablauf eines Monats die Abrechnung mitsamt der zugrunde liegenden Dokumentation und sendet sie an die in **Anlage 1**, Ziffer 4 genannte Kontaktstelle des *Anbieters* für die Abrechnung.
 - (10) Von der Frist gemäß (9) kann abgewichen werden, falls der *Anschluss-ÜNB* die Notwendigkeit feststellt, die Einhaltung der *Vorhaltungs-* und/oder *Erbringungspflicht* beim *Anbieter* zu überprüfen. Im Falle technischer und/oder organisatorischer Probleme bei der Datenbereitstellung behält sich der *Anschluss-ÜNB* vor, abweichende Regelungen für die Dokumentation der Abrechnungsgrundlage festzulegen.
 - (11) Die Zahlungen werden zu dem in der Abrechnung genannten Zeitpunkt fällig, spätestens jedoch 30 Tage nach deren Erhalt und spätestens bis zum 15. Arbeitstag des zweiten Monats, der auf den Abrechnungszeitraum folgt. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Die gesetzliche Verjährung bleibt davon unberührt.
 - (12) Zu den vereinbarten Leistungs- und/oder Arbeitsentgelten wird die zum jeweiligen Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer hinzugerechnet, soweit diese anfällt. Umsatzsteuersatz und -betrag sind gesondert auszuweisen.

§ 15 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der

Durchführung des vorliegenden Rahmenvertrages oder eines Einzelvertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke der genannten Verträge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Vorschriften des informationellen Unbundlings nach § 9 EnWG zu verwenden.

- (2) Dies gilt nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Daten oder Informationen zur Erfüllung dieses Rahmenvertrages bzw. gesetzlicher Pflichten und/oder gegenüber einem Wirtschaftsprüfer erfolgt.
- (3) Der *Anschluss-ÜNB* ist insbesondere berechtigt,
 - Daten des *Anbieters* zur Durchführung der gemeinsamen Ausschreibung und damit in Zusammenhang stehender Tätigkeiten an die anderen *deutschen ÜNB* weiterzugeben,
 - Angebotsdaten des *Anbieters* gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu veröffentlichen und
 - Daten des *Anbieters* an dritte Netzbetreiber zu Zwecken der Bilanzkreisabwicklung und -abrechnung oder zu Zwecken der Abrechnung von Netznutzungen weiterzugeben.

§ 16 Vertragsanpassung

Diesem Rahmenvertrag liegen die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben oder behördliche Maßnahmen auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Rahmenvertrag entsprechend anzupassen. Bei besonders umfangreichen Änderungen kann der *Anschluss-ÜNB* auch einen neuen Rahmenvertrag anbieten. Sollte in einem solchen Fall zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens innerhalb von drei Monaten keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zu.

§ 17 Rechtsnachfolgeklausel

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der andere Vertragspartner zustimmt. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.
- (2) Im Falle der Übertragung des Rahmenvertrags durch den *Anbieter* auf einen Rechtsnachfolger ist die *Präqualifikation* durch den *Anschluss-ÜNB* zu überprüfen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Rahmenvertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluß eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 19 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Nach Eingang der Vertragskündigung beim anderen Vertragspartner können nur noch Einzelverträge abgeschlossen werden, deren Laufzeit nicht über das

entsprechende Monatsende hinausgeht. Unbeschadet der Kündigung bleibt der Rahmenvertrag noch so lange bestehen, bis alle bis zum Eingang der Vertragskündigung beim anderen Vertragspartner abgeschlossenen Einzelverträge vollständig erfüllt worden sind.

- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn der *Anbieter präqualifikationsrelevante Angaben und Zusicherungen* aus dem *Präqualifikationsverfahren* nicht einhält. Ferner, wenn sich der *Anbieter* wiederholt als unzuverlässig in der *Vorhaltung und/oder Erbringung der Primärregelleistung* erwiesen hat.
- (3) Mit Beendigung dieses Rahmenvertrages endet der *Präqualifikationsstatus* des *Anbieters* und zugleich wird dem *Anbieter* die Zulassung zum *Anbieterbereich für Primärregelleistung* der Internetplattform entzogen.
- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, können neben diesem Rahmenvertrag auch gegebenenfalls bestehende Einzelverträge außerordentlich gekündigt werden.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Ist über das Vermögen eines Vertragspartners der Antrag auf Eröffnung eines *Insolvenzverfahrens* gestellt und ist dieser nicht offensichtlich unbegründet, ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Rahmenvertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

§ 20 Vertragsstatus

Dieser neue Rahmenvertrag ersetzt mit Wirkung seiner Unterzeichnung ggf. bereits abgeschlossene Verträge über die Vergabe von Aufträgen zur *Erbringung* der Regelenergieart *Primärregelleistung* zwischen *Anbieter* und *Anschluss-ÜNB*. Entsprechende Verträge verlieren zum Beginn des *Ausschreibungszeitraumes* der gemeinsamen Ausschreibung ihre Gültigkeit. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Bereits früher erteilte *Präqualifikationsbescheide* gelten bis auf weiteres weiter.

§ 21 Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht oder eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 22 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag ist der Firmensitz des *Anschluss-ÜNB*.
- (2) Es gilt deutsches Recht.

§ 23 Vertragsbestandteile

- (1) Diesem Rahmenvertrag sind als Anlagen Unterlagen zu
 - den Kontaktstellen des *Anbieters* (**Anlage 1**),
 - den Kontaktstellen des *Anschluss-ÜNB* (**Anlage 2**),
 - den *Präqualifikations*unterlagen und zur Mitteilung über die *Präqualifikation* (**Anlage 3**),
 - den präqualifizierten *Technischen Einheiten* (**Anlage 4**) und
 - den Begriffsbestimmungen (**Anlage 5**)beigefügt.
- (2) Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieses Rahmenvertrages.

Ort, den

Ort, den

(Unterschrift des *Anbieters*)

(Unterschrift des *Anschluss-ÜNB*)

Anlage 5

Begriffsbestimmungen

1. Anbieter

Anbieter im Sinne dieses Vertrages ist ein potenzieller Lieferant von Regelenergie, der das *Präqualifikationsverfahren* beim *Anschluss-ÜNB* erfolgreich durchlaufen hat und einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat.

2. Anbieter-EIC-Code

Der *Anbieter-EIC Code* (ETSO Identification Code) dient der Identifizierung des *Anbieters* auf der Internetplattform.

3. Anschluss-ÜNB

Der *Anschluss-ÜNB* ist der *deutsche ÜNB*, in dessen Regelzone die durch den *Anbieter* zu vermarktenden *Technischen Einheiten* netztechnisch angeschlossen sind, unabhängig von deren Anschlussnetz- bzw. Spannungsebene. Der *Anschluss-ÜNB* führt das *Präqualifikationsverfahren* für die *Technischen Einheiten* seiner Regelzone durch und erteilt die *Präqualifikation*.

4. Arbeitstage und Wochenende

Als *Arbeitstage* gelten in diesem Vertrag die Wochentage Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, sofern diese nicht bundeseinheitliche Feiertage sind. Das *Wochenende* umfasst die Tage Samstag und Sonntag.

5. Ausschreibungszeitraum

Der *Ausschreibungszeitraum* (z.B. 1 Monat) beschreibt den gesamten Zeitraum, für den der ÜNB die *Primärregelleistung* durch die Ausschreibung beschaffen will. Der *Ausschreibungszeitraum* kann in einzelne *Produktzeitscheiben* untergliedert werden.

6. Ausschreibungskalender

Der *Ausschreibungskalender* ist der in dem Beschluss der Bundesnetzagentur zu den Ausschreibungsbedingungen für *Primärregelleistung* vom 31.08.2007

festgelegte Kalender, in dem die Ausschreibungszeitpunkte der *Primärregelleistung* durch *die deutschen ÜNB* in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur auf der gemeinsamen Internetplattform veröffentlicht werden.

7. Erbringungsort

Unter *Erbringungsort* wird der Netz-Anschlusspunkt bzw. Standort der *Technischen Einheit(en)* verstanden, die nach Anforderung durch den dezentralen automatischen Frequenzregler die geforderte *Primärregelleistung* durch eine automatische Leistungsanpassung erbringt.

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist das Übertragungsnetz des *Anschluss-ÜNB*.

9. Die deutschen ÜNB

Die Übertragungsnetzbetreiber

- EnBW Transportnetze AG, Kriegsbergstraße 32, 70174 Stuttgart,
- E.ON Netz GmbH, Berneckerstraße 70, 95448 Bayreuth,
- RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund und
- Vattenfall Europe Transmission GmbH, Chausseestraße 23, 10115 Berlin

werden gemeinsam als *die deutschen ÜNB* bezeichnet.

10. Primärregelleistung

Unter *Primärregelleistung* wird eine Leistungsreserve verstanden, die für die im Sekundenbereich automatisch wirkende stabilisierende Wirkleistungsregelung des gesamten synchronen UCTE-Verbundsystems vorgehalten wird.

Primärregelleistung muss im Sinne einer Erhöhung der Einspeiseleistung (positiv) sowie im Sinne einer Reduktion der Einspeiseleistung (negativ) zur Verfügung stehen. Die *Erbringung* erfolgt durch die Anpassung der Erzeugungs- oder Abnahmeleistung von *Technischen Einheiten* bei Änderung der Netzfrequenz und wird über den dezentralen Frequenzregler automatisch an der *Technischen Einheit* geregelt. Im laufenden Systembetrieb kann der Einsatz von *Primärregelleistung* mehrfach hintereinander notwendig sein, so dass

Primärregelleistung mehrfach hintereinander einsetzbar sein muss. Die *Primärregelleistung* muss in der Leistungsbilanz der Anschlussregelzone wirksam werden, um bei der Leistungs- und Frequenzregelung berücksichtigt zu werden.

11. Primärregelleistungs-Pool

Ein *Primärregelleistungs-Pool* setzt sich aus mehreren *Technischen Einheiten* innerhalb einer Regelzone zusammen mit dem Ziel, die angebotene *Primärregelleistung* gemeinschaftlich als zusammengesetzte *Primärregelleistung* vorzuhalten und zu erbringen.

Die Poolbildung ermöglicht die Erbringung von *Primärregelleistung* aus *Technischen Einheiten*, die z.B. in Bezug auf Erreichung der Mindestangebotsgröße dazu als Einzelanlage nicht geeignet wären.

12. Präqualifikation

Das *Präqualifikationsverfahren* dient der Überprüfung der Einhaltung der technischen, betrieblichen und organisatorischen Mindestanforderungen im Zusammenhang mit der *Vorhaltung* und *Erbringung* von *Primärregelleistung*. Hierbei wird insbesondere festgestellt, welche *Technischen Einheiten* für die *Erbringung* von *Primärregelleistung* geeignet sind, dass die Bereitstellung in den geforderten Zeitbereichen möglich ist und darüber hinaus weitere organisatorische Randbedingungen, z. B. das Einrichten einer durchgängig erreichbaren Kontaktstelle erfüllt sind.

Für den *Präqualifikationsantrag* sind vom *Anbieter* die im Internet veröffentlichten Unterlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu nutzen. Der *Anbieter* durchläuft das *Präqualifikationsverfahren* bei dem jeweiligen *Anschluss-ÜNB*.

13. Produktzeitscheibe

Unter einer *Produktzeitscheibe* wird der Zeitraum verstanden, der in Zusammenhang mit der Anbotsabgabe für *Primärregelleistung* gemäß dem vom *Anschluss-ÜNB* im Angebots- und Vergabesystem bereitgestellten Angebotsformular definiert ist. Hierdurch kann der Angebotszeitraum durch den *Anschluss-ÜNB* in verschiedene *Produktzeitscheiben* aufgeteilt werden (Produktstruktur). Die *Produktzeitscheiben* werden durch die *deutschen ÜNB* in

den jeweiligen Angebotsformularen entsprechend den Festlegungen der Bundesnetzagentur vorgegeben.

14. Technische Einheit

Als *Technische Einheit* werden sowohl Erzeugungseinheiten als auch regelbare Verbraucherlasten bezeichnet. Der Begriff Erzeugungseinheit beschreibt die Stromerzeugung eines einzelnen Generators bzw. eines Kraftwerksblockes. Der Begriff Verbraucherlast beschreibt die Stromaufnahme eines Lastaggregates, beispielsweise eines Elektro-Ofens.

15. Vorhaltung und Erbringung von Primärregelleistung

Die kontrahierte *Primärregelleistung* umfasst die beiden Zustände *Vorhaltung* und *Erbringung*. Nach Abschluss eines Einzelvertrages besteht für den *Anbieter* daher eine *Vorhaltungspflicht* und eine *Erbringungspflicht* für die *Primärregelleistung* entsprechend der automatischen Leistungsanforderung durch den dezentralen Frequenzregler (Proportionalregelung).

Vorhaltung von Primärregelleistung

Der *Anbieter* befindet sich mit seinen *Technischen Einheiten* in *Vorhaltung* für *Primärregelleistung*, wenn die *Technischen Einheiten* jederzeit die gesamte vertraglich vereinbarte *Primärregelleistung* bei einer quasistationären Frequenzabweichung von ± 200 mHz oder mehr gleichmäßig in 30 s aktivieren können und die *Primärregelleistung* mindestens über einen Zeitraum von 15 min abgegeben werden kann. Bei kleineren Frequenzabweichungen gilt dieselbe Leistungsänderungsgeschwindigkeit.

Erbringung von Primärregelleistung

Der *Anbieter* erbringt mit seinen *Technischen Einheiten* *Primärregelleistung*, wenn die *Technischen Einheiten* unter Wahrung der zeitlichen Rahmenbedingungen nach der Aufforderung ihre aktuelle Leistungseinspeisung oder -aufnahme entsprechend der Leistungsanforderung angepasst haben und die *Primärregelleistung* physikalisch im Übertragungsnetz des *Anschluss-ÜNB* im angeforderten Umfang wirksam wird.